

Zeitschriften

Theologie und Religion

FIGURA, MICHAEL. **Außerhalb der Kirche kein Heil?** In: *Theologie und Philosophie* Jhg. 59 Heft 4 (1984) S. 560–572.

Der Autor möchte einige Schwerpunkte setzen, die dem alten Axiom „extra ecclesiam nulla salus“ und seiner geschichtlichen Entfaltung neue Akzente verleihen können. Er geht dazu auf Cyprian von Karthago zurück, bei dem sich das Axiom erstmals findet. Cyprian handhabt bei aller Festigkeit im Prinzipiellen das „Extra-Axiom“ in bestimmten seelsorglichen Fällen flexibel. Außerdem weist Figura darauf hin, daß Cyprian, der den Satz zu einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Situation gebraucht habe, nicht für die Ausdehnung des Satzes in der Folgezeit verantwortlich gemacht werden dürfe. Der Autor zeigt an den lehramtlichen Aussagen der Neuzeit, wie sich der exklusive Sinn des Axioms langsam auf ein inklusives Verständnis hin öffnet, wobei er nicht von einem Bruch in der kirchlichen Lehrentwicklung sprechen möchte. Von den Aussagen des Zweiten Vatikanums über den Zusammenhang von Heil und Kirche aus kommt er zu dem Schluß, daß der Satz „Außerhalb der Kirche kein Heil“ heute von der Stellvertretung der Kirche für alle Menschen her gelesen werden muß. Für den einzelnen Christen bedeute das Axiom die Anfrage, „ob er wirklich überzeugt ist, daß ihm in der Kirche das Heil geschenkt wird, und ob er bereit ist, in die Nachfolge dessen einzutreten, der sein Heil für das Leben aller Menschen hingegeben hat“.

HENRICI, PETER. „... wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“. Philosophische Überlegungen zum Bußsakrament. In: *Internationale katholische Zeitschrift* Jhg. 13 Heft 5 (September 1984) S. 389–405.

„Kann die Möglichkeit der Sündenvergebung philosophisch erhellt werden?“ Bei seinem Versuch, diese Erhellung zu leisten, geht Henrici davon aus, daß jedes schuldhaft Verhalten Auswirkungen auf andere hat. Deshalb hat Vergebung ihren Ort im Verschuldetein gegenüber dem betroffenen Mitmenschen; die Reue findet ihren Ausdruck und ihren Echtheitsbeweis in der Bereitschaft zum Gespräch. Gott wird in diesem Ansatz eingeführt als Ermöglichung aller Bindungen des Menschen und damit auch als der „universale Gesprächspartner“, dem gegenüber in jedem Fall Reue empfunden werden und der um Vergebung gebeten werden muß. Da das Versöhnungsgespräch mit Gott – so ein weiterer Argumentationsschritt – nicht unter Ausschluß des zwischenmenschlichen Gesprächs und der mitmenschlichen Vergebung zustande kommen kann, braucht es

das gemeinsame öffentliche Schuldbekennnis, dem Henrici eine „allgemeine Sakramentalität“ zuspricht. Die philosophische Analyse lasse darüber hinaus die Möglichkeit offen, „daß auch ein ganz persönliches Einzelbekenntnis das sakramentale Zeichen der Schuldvergebung sein könnte und müßte, weil darin das ‚mea culpa‘ am deutlichsten zum Ausdruck käme“. Das Bekenntnis würde dann nicht mehr der Gemeinschaft selbst, sondern einem „Vertreter“ der Gemeinschaft abgelegt, der auch zum Vertreter Gottes würde.

Kultur und Gesellschaft

HENGSBACH, FRIEDHELM. **Bilanz eines Arbeitskampfes.** In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 109 Heft 11 (November 1984) S. 775–784.

Den Tarifaufeinandersetzungen in der Metall- und Druckindustrie von 1984 kommt eine für die weitere Entwicklung in diesem Bereich große Bedeutung zu. Das Schlichtungsergebnis, das unter Mitwirkung des ehemaligen Bundesministers Georg Leber erzielt wurde, hatte über seinen unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus Signalcharakter. Der Autor analysiert diesen Arbeitskampf, indem er seine charakteristischen Merkmale in bezug auf die Auseinandersetzung und das Ergebnis herausarbeitet. Außerdem zieht er eine sozioethische Bilanz der Lernprozesse, die dieser Arbeitskampf verstärkt habe, der Rückschläge, die man habe einstecken müssen, sowie der Ausblendungen und Verdrängungen grundsätzlicher Problematiken des Wirtschaftslebens. Als wahrscheinliche Rückschläge bezeichnet der Autor vor allem die Tendenzen zu mehr Flexibilisierung und einer zunehmenden Entsolidarisierung. Bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit müsse immerhin gefragt werden, wessen Zeitsouveränität sich letztlich durchsetzen werde, etwa die der Betriebsleitung mit ihren technischen Sachzwängen? Dann wäre schließlich der einzelne Mensch nur besser an den ökonomischen Bedarf angepaßt. Die allgemeine Arbeitszeitverkürzung sei ursprünglich als Solidaritätsbeitrag verkündet worden, ein Pakt solidarischer Vernunft sei jedoch nicht zustande gekommen.

KRIELE, MARTIN. **Friedenspolitik am Scheideweg.** In: *Merkur* Jhg. 38 Heft 7 (Oktober 1984) S. 803–812.

„Recht und Gewalt – ein deutscher Traum“ heißt ein Beitrag von Jürgen Habermas, den der „Merkur“ im Januar 1984 veröffentlichte. Darin ging Habermas auf die Frage nach der sozialphilosophischen Qualität des in der Friedensbewegung entstandenen Protestpotentials ein. Er plädierte dafür, die moral-politischen Beweggründe

von Regelverletzern wie bei den Aktionen des zivilen Ungehorsams der Friedensbewegung zu achten, und warnte davor, diesen Protest zu kriminalisieren. Gleichzeitig sprach er sich dafür aus, daß die Risiken, die heute von den atomaren Waffen ausgehen, „keine Alternative zum Ausstieg aus der Logik der bisherigen Sicherheitspolitik“ ließen. In Auseinandersetzung mit Habermas stellt jetzt der von Habermas angegriffene Martin Kriele seine Position dar. Einseitige Abrüstung hält Kriele für eine ausweglose Sackgasse. Solange der Eindruck bestanden habe, ein Rüstungsverzicht sei auf Grund von Nötigung vorgenommen worden, habe die Sowjetunion dies als Zeichen der Schwäche und Erpreßbarkeit der westlichen Regierungen gelesen und sei in der Annahme bestätigt worden, sie könne durch die Doppelstrategie von Drohung und Propaganda im Westen Einfluß nehmen. Die Suggestivkraft der sowjetischen Propaganda beruhe auf der Annahme, daß der Sozialismus letztlich siegen werde. Die Friedensbewegung rechne mit der Unaufhaltsamkeit der „Pax Sowjetika“.

Kirche und Ökumene

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA. **Codex Iuris Canonici und seine ökumenischen Implikationen.** In: *Catholica* Jhg. 38 Heft 3 (1984) S. 231–250.

Der Beitrag stellt die ökumenisch relevanten Kanones des neuen CIC zusammen und fragt darüber hinaus nach der Bedeutung des Kirchenrechts für die Weiterentwicklung von Gemeinschaft zwischen den Kirchen. Daß der CIC in seinem Aufbau von der Kirche als „communio fidelium“ ausgehe, sei Zeichen einer ökumenischen Offenheit, die eine Weiterentwicklung der ökumenischen Gemeinschaft zulasse. Unverständlicherweise fehle im CIC eine Aussage über die Verpflichtung aller Katholiken zur Ökumene; eine entsprechender Kanon fand sich noch im Schema 1980. Auch bei den Bestimmungen für das pastorale Wirken der Kirche vor Ort werde die ökumenische Perspektive mit keiner Silbe erwähnt. Nur implizit sehe der CIC die Möglichkeit der Teilnahme an Gottesdiensten anderer Kirchen vor; der 1980 vorgesehene Kanon, der Katholiken das Recht einräumte, „aus gerechtem Grund dem Gottesdienst der getrennten Brüder beizuwohnen oder auch zum Teil mitzuwirken...“, wurde in der Endfassung gestrichen. Als ökumenisch problematisch erweise sich auch c. 868 § 2, nach dem jedes Kind in Todesgefahr auch gegen den Willen der Eltern getauft werden darf. Anders als im Schema von 1980 sei im CIC auch der gegenseitige und gemeinsame Gebrauch von Gotteshäusern nicht allgemein kodifiziert.